

Per e-mail

An die Gemeindeverwaltungen

Datum 06. Mai 2020

## **CORONAFAQ 6 KANTON - GEMEINDEN**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Präsident,

Wir zeigen Ihnen diese Woche auf, welche Prinzipien der Lockerung der Schutzmassnahmen vom Regierungsrat in seiner Sitzung vom 6. Mai 2020 genehmigt wurden, und die Sie gegebenenfalls auch für Ihre Gemeinde übernehmen können, sofern Sie das möchten.

Im Anhang findet sich zudem ein "Schutzplan für Gesundheit am Arbeitsplatz", von dem Sie sich ebenfalls inspirieren lassen können.

Wir bitten alle Gemeinden wie bis anhin, allfälligen Fragen im Zusammenhang mit kantonalen oder eidgenössischen Entscheiden haben, welche Konsequenzen für die Gemeinde haben, diese per e-mail über [info@fcv-vwg.ch](mailto:info@fcv-vwg.ch) an den Verband der Walliser Gemeinden zu richten.

Der VWG wird diese Fragen in einer Synthese zusammenfassen und den Austausch zwischen den Gemeinden und der Koordinationsgruppe sicherstellen. Das DSIS wird seinerseits alle Antworten innerhalb der Verwaltung so rasch wie möglich sammeln.

Mit freundlichen Grüssen

Frédéric Favre

Staatsrat – Vorsteher des DSIS

Stéphane Coppey

Präsident des VWG

FRAGE	ANTWORT
<p><b>Lockerung gewisser Einschränkungen bei der Kantonsverwaltung</b></p> <p><i>Vom Staatsrat in seiner Sitzung vom 6. Mai 2020 validierte Grundsätze, die auf Wunsch der Gemeinden für ihre eigene Verwaltung angewendet werden können.</i></p>	<p><b>Lockerung gewisser Einschränkungen bei der Kantonsverwaltung</b></p> <p>Ab dem 11. Mai 2020 wird eine <b>Lockerung der COVID-19-Massnahmen</b> in der Kantonsverwaltung vorgenommen, dies unter Berücksichtigung der nötigen Schutzmassnahmen für das Personal sowie für die Kunden / Leistungsempfänger. Ausnahmen bilden dabei die Tätigkeitsbereiche, welche Teil spezifischer Entscheide des Bundesrates oder des Staatsrates sind.</p> <p>Wiederaufnahme der aufgrund des Coronavirus <b>sistierten Tätigkeiten</b> in Übereinstimmung mit den eidgenössischen und kantonalen Beschlüssen, das Unterbreiten spezifischer Schutzmassnahmenpläne für die Bereiche oder Tätigkeiten, die besondere Massnahmen erfordern.</p> <p>Den Grundsatz, dass die Dienstchefs für die Weiterführung der <b>ausnahmsweisen Telearbeit</b> für ihr Personal verantwortlich sind wird bestätigt. Dies insbesondere für Risikopersonen oder wenn die dem Mitarbeiter anvertrauten Aufgaben für die ausnahmsweise Telearbeit besonders geeignet sind.</p> <p>Die Dienstchefs sind aufgefordert, die Häufigkeit der <b>Anwesenheit</b> des Mitarbeiters, der derzeit ausnahmsweise Telearbeit leistet, an seinem angestammten Arbeitsplatz neu zu definieren und sicherzustellen, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. der Schutz der Mitarbeitenden, sowie die Wahrung der Abstandsregelung, gewährleistet wird;</li> <li>b. die Präsenz der Teams falls notwendig alterniert wird, um die Einhaltung der Abstandsregelung zu gewährleisten;</li> <li>c. die Belegung der öffentlichen Transportmittel berücksichtigt wird, um deren Überbelegung zu vermeiden;</li> <li>d. für die besonders schützenswerten Risikopersonen die Vorgaben der Verordnung 2 COVID-19 des Bundesrates strikte eingehalten werden;</li> <li>e. die Kinderbetreuungsmöglichkeiten in Betracht gezogen werden.</li> </ol> <p><b>Präsenzsitzungen</b> sind prioritär dann abzuhalten, wenn diese notwendig sind und in solchen Fällen sind die Regeln des Bundesrates über Hygiene- und Abstandsregeln zu beachten, insbesondere die Einhaltung der Abstände gemäss Erläuterungen zur Verordnung 2 des Bundesrats (4 m<sup>2</sup> pro Person).</p> <p><b>Öffnung der Schalter</b></p> <p>Die <b>Schalter sind</b> ab dem 11. Mai 2020 zu öffnen und grundsätzlich sind alle Dienstleistungen anzubieten. Der Dienstchef legt einen Schutzmassnahmenplan zugunsten der Kunden / Leistungsempfängern fest, für jene Dienststellen bzw. spezifischen Bereiche in welchen die physische Präsenz der Kunden/Leistungsempfänger Risiken für deren Gesundheit darstellen könnte. Er definiert die Höchstzahl der Personen, die in die Schalterbereiche eingelassen werden, unter Bezugnahme auf die Bundesverordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus. Er gibt die relevanten Informationen an</p>

Kunden/Leistungsempfänger weiter und hängt diese vor Ort aus. Die Dienststelle beschafft allfällig notwendige und angepasste Schutzausrüstung für ihre Kunden/Leistungsempfänger selbst.

### **Schutzvorkehrungen für das Personal**

Die regelmässig vom Bundesrat beschlossenen kommunizierten **Hygiene- und Schutzmassnahmen** sind weiterhin strikte zu befolgen.

Der diesem Entscheid beiliegende **Schutzmassnahmenplan** für die Kantonsverwaltung ist zu übernehmen und auf alle Dienststellen der Kantonsverwaltung anzuwenden.

Die Dienstchefs sind beauftragt, die Gesundheit und Sicherheit ihres Personals zu gewährleisten und ihre Dienststellen mit dem erforderlichen Schutzmaterial unter strikter Berücksichtigung der folgenden Prinzipien auszustatten:

a. *Handwäsche mit Seife:*

Wann immer möglich, waschen die Mitarbeitenden ihre Hände in regelmässigen Abständen mit Wasser und Seife und verwenden kein Desinfektionsmittel.

b. *Desinfektionsmittel für die Hände (hydro-alkoholische Lösungen):*

In Fällen, in denen es nicht möglich ist, die Hände mit Seife zu waschen, wird Desinfektionsmittel für die Hände (hydro-alkoholische Lösungen) innerhalb der Dienststelle zur Verfügung gestellt.

Für das Schalterpersonal wird grundsätzlich Desinfektionsmittel für die Hände zur Verfügung gestellt.

Das Personal, welches nach der Wiederaufnahme seiner Tätigkeit vor Ort Präsenz Sitzungen abhalten muss und keine Gelegenheit hat, nach jedem Kundenkontakt die Hände mit Seife zu waschen, wird mit Desinfektionsmittel versorgt.

Räumlichkeiten und Sitzungssäle, welche von Personen genutzt werden müssen, die keine Möglichkeit haben, sich die Hände mit Seife zu waschen, werden mit Desinfektionsmittel ausgestattet.

c. *Schutzscheiben aus Plexiglas:*

Schalter, die über kein festes Schutzglas verfügen oder nicht bereits mit Schutzscheiben ausgestattet sind, werden mit Plexiglasschutzscheiben ausgestattet.

Das Personal, welches bei der Wiederaufnahme seiner Tätigkeit vor Ort Sitzungen mit Personen abhalten muss und für die es nicht möglich ist, die empfohlene Abstandsregelung einzuhalten, wird mit einer Schutzscheibe aus Plexiglas geschützt.

d. *Masken:*

Das Tragen einer Maske bildet nach wie vor eine Ausnahme und die Ausstattung der Mitarbeitenden mit Masken ist strikte jenen Berufsgruppen vorbehalten, bei denen weder die Abstandsregelung noch die anderen Schutzmassnahmen (bspw. Plexiglasschutzscheiben) möglich sind.

e. *Reinigungsmaterial:*

Die von der Dienststelle für Immobilien und Bauliches Erbe (DIB) während der Krise erstellten Reinigungspläne werden aufrechterhalten und das von der DIB

	<p>bereitgestellte Reinigungsmaterial kann den Dienststellen bei Bedarf jederzeit zur Verfügung gestellt werden.</p> <p><i>f. Andere Schutzmassnahmen:</i></p> <p>Die Dienststellen, welche weitere Schutzmassnahmen für ihren Tätigkeitsbereich benötigen, haben die Kompetenz, weitere Schutzmassnahmen betreffend die spezifischen Tätigkeiten der Dienststellen zu ergreifen.</p>
--	---